

§ 57**Auskunftspflicht von Arbeitgebern**

Arbeitgeber haben der Agentur für Arbeit auf deren Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können; die Agentur für Arbeit kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

1. Verwendung Arbeitsbescheinigung
2. Auskunftspflicht

1. Verwendung Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III

(1) Die Vorschrift des § 57 berücksichtigt, dass bei Beendigung einer Beschäftigung üblicherweise eine Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III ausgestellt wird. Diese enthält auch die für die Leistungen nach dem SGB II erforderlichen Angaben.

Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III (57.1)

(2) Damit im Nachhinein keine zusätzliche Arbeitsbescheinigung für eine spätere Antragstellung von Arbeitslosengeld nach dem SGB III anzufordern ist, weil der Hilfebedürftige, z. B. infolge mehrerer Arbeitsverhältnisse, die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, sollte das Original beim Antragsteller verbleiben. Die für den Anspruch auf SGB II-Leistungen wesentlichen Inhalte der Arbeitsbescheinigung sind zu kopieren.

Kopie der AB nach § 312 SGB III (57.2)

(3) Der Vordruck Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III dient in erster Linie zur Bescheinigung von Zeiträumen vor der Antragstellung von Leistungen nach dem SGB II. Die Arbeitsbescheinigung kann auch zur Feststellung von vorrangigen Arbeitslosengeldansprüchen dienen, wenn eine neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung endet.

Zweckbestimmung (57.3)

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer bezieht bereits während der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Leistungen nach den §§ 20 ff. Bei Beendigung der Beschäftigung ist anhand der Eintragungen in der Arbeitsbescheinigung zu prüfen, ob nunmehr auch Leistungen nach dem SGB III zustehen oder sonstige Ansprüche (z. B. gegen den Arbeitgeber) geltend zu machen sind.

2. Auskunftspflicht

(1) Kann der Hilfebedürftige eine Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III nicht vorlegen, ist eine Bescheinigung nach § 57 SGB II (BA AlgII 2s57.1) anzufordern; dies kann direkt beim Arbeitgeber geschehen.

Bescheinigung nach § 57 (57.4)

(2) Bei anhaltender Zuwiderhandlung des Arbeitgebers ist nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 57 Satz 1 der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Ordnungswidrigkeit (57.5)